

Nr. 7

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1924

---

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 29. April 1924.

---

### Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 89) Dienstanweisung für Küster, Kantoren und Organisten. 90) Ortszuschlag. 91) Kilometergelder. 92) Sonderbegräbnisplätze. 93) Überführung von Leichen britischer Kriegsgefangener. 94) Kirchliche Amtshandlungen. 95) Rückwanderer. 96) Kirchliche Hilfsaktion im Auslande. 97) Hilfsaktion im Auslande. 98) Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. 99) Jugendlager. 100) Handwörterbuch für Wohlfahrtspflege. — II. Personalveränderungen: 101) bis 104).

---

## Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

---

### I. Bekanntmachungen.

89) G.-Nr. III: 2143.

#### Dienstanweisung für Küster, Kantoren und Organisten.

In der Zirkular-Verordnung vom 14. Mai 1906, betr. Dienstpflichten der Küster und Abfassung der Dienstanweisungen für dieselben (Mülliez II, S. 173) war den Herren Landesuperintendenten empfohlen worden, dabei gleichmäßig zu verfahren. Einem wiederholt geäußerten Wunsche nachkommend, gibt der Oberkirchenrat im folgenden für die in Betracht kommenden Kirchenämter den Musterentwurf einer Dienstanweisung bekannt, in den die besonderen örtlichen Verhältnisse sowie die in einzelnen Fällen erfolgte Ablösung der sogenannten niederen Kirchendienste durch entsprechende Änderungen bezw. Zusatzbestimmungen leicht werden hineingearbeitet werden können. Die den Kirchenbeamten bei ihrer Einführung einzuhändigende Dienstanweisung bedarf fortan in jedem Falle der Bestätigung durch den zuständigen Landesuperintendenten.

Schwerin, den 12. April 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

### Dienstantweisungen.

Für alle Kirchenbeamten gemeinsam:

#### § 1.

Der Kirchenbeamte (Rüster, Kantor, Organist) hat das ihm übertragene Amt in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besonderen kirchlichen Ordnungen gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amt der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu erzeigen, welche sein Beruf erfordert.

#### § 2.

Bei allen Gottesdiensten und heiligen Handlungen hat er eine würdige Haltung zu beobachten, seine kirchlichen Dienstleistungen mit kirchlichem Anstand zu verrichten und zu denselben in angemessener Kleidung zu erscheinen.

#### § 3.

Bei vorübergehender Beurlaubung vom Kirchendienst, die der Pastor zu erteilen hat, hat der (Rüster, Kantor, Organist) für geeignete Vertretung zu sorgen.

#### § 4.

Er ist verpflichtet, über seine Amtseinkünfte, namentlich die veränderlichen, ein genaues Verzeichnis, desgleichen eine das Soll für alle persönlichen und Akzidental-Hebungen nachweisende Hebeliste zu führen; bei seiner Amtsniederlegung hat er dieselben seinem Nachfolger zu hinterlassen.

#### § 5.

Es wird ausdrücklich bestimmt, daß seine Verpflichtungen sich nicht nur auf die bereits bestehenden, sondern auch auf neu zu errichtende Gottesdienste und gottesdienstliche Handlungen beziehen.

#### § 6.

Der (Rüster, Kantor, Organist) untersteht der kirchlichen Disziplinargesetzgebung. Selbständige Kirchenämter dürfen nur nach halbjährlicher Kündigung niedergelegt werden.

### I. Für Rüster im Hauptamt (Nichtlehrer).

#### § 7.

Dem Rüster ist die Obhut über das Gotteshaus nebst Zubehör sowie die äußere Ordnung des Gottesdienstes und der heiligen Handlungen anvertraut.

Es liegt ihm, sofern nicht dafür ein Kirchendiener angestellt ist, insbesondere ob:

1. Für Ordnung und Reinlichkeit in der Kirche und um dieselbe zu sorgen, bezw. die damit Beauftragten zu überwachen; zu diesem Zwecke die Kirche, so oft es nötig ist, reinigen, abstäuben und lüften zu lassen und die rechtzeitige Öffnung und Schließung derselben vor und nach dem Gottesdienste zu bewirken; für Heizung der Kirche, Anzünden der Lichte zu sorgen; die Fürsorge für Glocken und Turmuhr wahrzunehmen; das Läuten und das Anschlagen der Betglocke zu bewirken bezw. zu überwachen; die Nummern der im Gottesdienste zu singenden Lieder auf den Liedertafeln anzuschreiben oder anzustechen und dem Kantor den Liederzettel zuzustellen;

2. für das Anzünden der Altarkerzen, die Herbeischaffung des Taufwassers, der Hostien und des Kommunionweines, die Reinigung und Aufbewahrung der heiligen Gefäße, die Auflegung und Instandsetzung der Altar- und Kanzelbekleidungen, das Aufstellen der Kollektenbeden und was sonst zur Ausstattung des Gottesdienstes gehört, soweit ihm solches alles herkömmlich obliegt, Sorge zu tragen, auch die Ausschmückung der Kirche bei festlichen Gelegenheiten im Einvernehmen mit dem Pastor zu bewirken bezw. zu überwachen;
3. auf hervortretende Schäden und nötige Reparaturen ein wachsames Auge zu haben und dem Pastor rechtzeitig Anzeige zu erstatten, insbesondere für Erhaltung der in der Kirche vorhandenen Grabmonumente und sonstigen Altertümer zu sorgen;
4. dem Gottesdienste und den heiligen Handlungen beizuwohnen und während derselben auf eine angemessene Weise Ruhe und Ordnung zu erhalten; dazu gehört auch das Anweisen der Plätze und Herbeischaffen der Stühle;
5. das Stoßen der Betglocke, das Sonntags- und Festgeläute sowie das Läuten bei Begräbnissen zu übernehmen bezw. zu überwachen;
6. das Zählen der Kollektengelder nach dem Gottesdienst und auf Gemeindeabenden in Gemeinschaft mit einem Mitgliede des Kirchengemeinderats;
7. die Heizung des Gotteshauses, der Sakristei und des Konfirmandenzimmers;
8. die Beforgung aller Botengänge nach täglicher Anweisung durch den Pastor; dazu gehört auch die Einholung von kirchlichen Gebühren, die Einladung der Kirchengemeinderatsmitglieder, der Helfer und Helferinnen zu den Sitzungen sowie die Hilfe bei Austeilung von Spenden an die Gemeindefürsorge;
9. die gewissenhafte Führung der Kirchenbücher und der Kirchenbuchsabschriften, die Ausstellung von kirchlichen Scheinen, sowie die Anfertigung sonstiger im Kirchendienst erforderlicher schriftlicher Arbeiten, wie Zeitungsnachrichten, Statistik usw.;
10. die Übernahme der Führung und Erklärung bei Besichtigungen der Kirchen von Fremden.

## II. Für Lehrerkirchenbeamte.

### A. Für Rüster.

§§ 1—7 Abs. 1 wie im Eingang.

#### § 8.

Ihm liegt besonders die Beforgung des Altars zu den Abendmahlsfeiern und des Taufsteins zu den Taufen ob, damit es an Wein und Oblaten bezw. dem Taufwasser nicht fehle. Die heiligen Geräte sind stets sorgfältig aufzubewahren.

#### § 9.

Der Rüster hat dafür Sorge zu tragen, daß die Kirche im Innern stets sauber und rein gehalten und wenigstens einmal im Jahre gründlich gereinigt wird.

Auch ist er dafür verantwortlich, daß die Kirche rechtzeitig geöffnet und geschlossen wird, und daß der Kirchenschlüssel in seinem Hause an bestimmter Stelle sicher aufbewahrt wird.

## § 10.

Ihm liegt die Aufsicht über den Kirchhof ob und die Erhaltung der Ordnung auf demselben, desgl. die Anweisung der Grabstellen, entsprechend den bestehenden Ordnungen und Observanzen.

## § 11.

Wie die Glocken seiner Aufsicht unterstellt sind, so liegt ihm auch die Versorgung des Geläutes und das Stoßen der Betglocken zu den üblichen Zeiten ob.

## § 12.

Bei jedem Gottesdienst hat er die Gesänge anzuschreiben oder die Nummern anzustecken.

## § 13.

Soweit Rüterdienste an Hilfskräfte übertragen sind, ist der Rüter für die Aufsicht über dieselben verantwortlich.

## § 14.

In Behinderungsfällen hat er den Pastor beim Gottesdienst durch Lesen einer Predigt zu vertreten, wobei es ihm überlassen bleibt, bei ungenügender Beteiligung Erwachsener die Predigtvorlesung durch eine Katechisation mit den anwesenden Schulkindern zu ersetzen. Die Auswahl des Predigtbuches steht dem Pastor zu. Die Predigtvorlesung soll vom Lesepult aus geschehen.

## § 15.

Bei Leichenbegängnissen hat er den Pastor zu begleiten und das Herkömmliche und Kirchenordnungsmäßige zu leisten, desgl. bei anderen Amtshandlungen, bei denen seine Mitwirkung in der Gemeinde üblich ist. Bei Behinderung des Pastors hat er bei Leichenbegängnissen gemäß der bestehenden Begräbnisordnung allein zu fungieren.

## § 16.

Auch in der Seelsorge hat er dem Pastor treu und verschwiegen zur Seite zu stehen, sofern derselbe seiner Mitwirkung bedarf. In wirklichen Notfällen hat er die Nottaufe zu verrichten.

## § 17.

Der Rüter wird sich im Benehmen mit dem Pastor auch der bestehenden kirchlichen Vereine annehmen, z. B. des Kirchengesangvereins, des Psalmenchors, der Jugendvereine u. a.

## B. Für den Kantor und Organisten.

Die §§ 1—6 bleiben von Bestand. Soweit der Kantor- und Organistendienst mit dem Rüteramt verbunden ist, sind die folgenden Bestimmungen mit den §§ II, 8—17 zusammenzuarbeiten. Bei selbständigem Kantor- und Organistenamt fallen die genannten Paragraphen fort, und es ist nach § 6 fortzufahren.

## § 7.

Die Leitung des Gottesdienstes liegt in der Hand des Geistlichen, mit dem sich der Kantor (Organist) hinsichtlich der Ausgestaltung des kirchenmusikalischen Teils ins Einvernehmen zu setzen hat.

## § 8.

Der Kantor hat im allgemeinen die Hebung und Pflege des Kirchengesanges mit allen ihm dazu zu Gebote stehenden Mitteln zu befördern, insbesondere den Gesang der Gemeinde beim öffentlichen Gottesdienst und den heiligen Handlungen zu leiten und dahin zu wirken, daß die liturgischen Sätze unter Begleitung der Orgel von dem Chor und der Gemeinde gemeinschaftlich gesungen werden. Für die vorherige Einübung der für den Gottesdienst bestimmten Lieder hat er, soweit dies möglich ist, Sorge zu tragen.

Besondere Gesangeinlagen darf er nur soweit zur Aufführung bringen, als dieselben von dem Geistlichen geprüft und genehmigt sind. Er hat diesem daher rechtzeitig die in Aussicht genommenen Texte und Kompositionen vorzulegen.

## § 9.

Zum Amte eines Organisten gehört es, daß er den Gesang der Gemeinde beim öffentlichen Gottesdienst und den heiligen Handlungen, soweit dies erfordert wird, begleitet. Dabei hat er sich an gute und kirchliche Muster zu halten. Wofern er nicht selbst Kantor ist, hat er sich mit diesem über die Melodie zu verständigen, bezw. die Entscheidung der Geistlichen einzuholen.

Dem Organisten liegt es ob, das Orgelwerk in gutem Stand zu erhalten, dazu kleine Mängel nach Möglichkeit selbst abzustellen, größere aber dem Pastor sofort anzuzeigen. Er wird sich daher von dem Bau der ihm anvertrauten Orgel Kenntnis verschaffen müssen. Der Zutritt zum Orgelwerk und die außergottesdienstliche Benutzung der Orgel darf einem Dritten nur durch den Organisten unter Zustimmung des Pastors gestattet werden.

## § 10.

Für den Organisten sind insbesondere die folgenden Anweisungen maßgebend:

Der Organist hat sich stets gegenwärtig zu halten, daß die Kunst nicht Selbstzweck im Gottesdienst ist, sondern sich dem obersten Zwecke der Anbetung Gottes und der Erbauung der Gemeinde dienend unterzuordnen hat. Sein Spiel hat daher wahrhaft kirchliches, würdiges Gepräge zu tragen und soll nicht an weltliche Melodien anklängen.

Der oberste Zweck der Orgel ist es, den Gesang der Gemeinde sicher zu leiten und zu begleiten. Bei der Neigung der Gemeinden, die Choräle schleppend zu singen, wird es Aufgabe des Organisten sein, unterstützt durch einen Schülerchor oder einen andern Chor, unter schärferer Hervorhebung der Melodie die Führung zu übernehmen und in den Gesang ein lebhafteres Tempo zu bringen. In der Regel gilt für die Einheitsnote die Zeitdauer einer Sekunde. Dabei ist darauf zu achten, daß das Orgelspiel den Gesang nicht übertönen und dadurch schwächen, sondern in der Regel nur so stark sein soll, wie zur Verhinderung des Detonierens des Gemeindegesangs nötig ist.

Für die Melodie maßgebend ist das neue Melodienbuch zum Mecklenburgischen Kirchengesangbuch. Es empfiehlt sich, die Gemeinden mit Hilfe des

Kirchenchors oder der Schulkinder an die rhythmische Singweise, wie sie im Melodienbuch zu vielen Liedern dargeboten wird, zu gewöhnen.

Die Vorspiele zu den Liedern sollen kurz und zu dem Charakter und der Tonart der betreffenden Chormelodie passend ausgewählt sein und in der Regel die Melodie deutlich anklingen lassen.

Wie die Zwischenpiele zwischen den einzelnen Zeilen, so sind auch diejenigen zwischen den einzelnen Liederversen zu unterlassen. Ebenfowenig Beachtung hat im allgemeinen die sich im Melodienbuch noch überall findende Fermate am Schluß der einzelnen Zeilen. Die Schlußkadenz darf nicht zu einem selbständigen Nachspiel ausgedehnt werden; die Unsitte, den letzten Basson noch lange nachklingen zu lassen, ist zu vermeiden.

Der Organist verfolgt beim Spiel den Text des Liedes und singt, wenn möglich, selbst mit. Sein Spiel paßt sich dem textlichen Inhalt des Liedes und gegebenenfalls auch der einzelnen Strophe im Tempo, in der Registrierung und womöglich auch in der Harmonisierung an.

Während des stillen Gebets am Schlusse des Gottesdienstes muß die Orgel schweigen. Dagegen bleibt es dem Organisten unbenommen, in einem Nachspiel die besondere Feierstimmung, zu welcher der Tag Anlaß gibt, ausklingen zu lassen.

Der Organist hat sich durch unermüdeliches Studium in seinem Spiel fortzubilden und muß sich besonders auf jeden einzelnen Gottesdienst sorgfältig vorbereiten, zu welchem Zweck er sich die vom Geistlichen zu bestimmenden Lieder frühzeitig zu erbitten hat.

(Schlußbestimmung (für alle Kirchenbeamten gemeinsam).

§ —.

Fühlt sich der — — — durch eine Anordnung des Pastors beschwert, so bleibt es ihm unbenommen, unter Beifügung des ergangenen Vorbescheides die Entscheidung des zuständigen Landesuperintendenten anzurufen. Doch hat er bis zum Eingang dieser Entscheidung den Anordnungen des Pastors Folge zu leisten. Dem — — — steht eine Berufung an den Oberkirchenrat frei, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden behält.

90) G.-Nr. III. 2193.

**Ortszuschlag.**

In der Bekanntmachung vom 2. April 1924 (G.-Nr. III 1891), Kirchliches Amtsblatt Nr. 6 d. Jz., S. 68) ist hinter den Worten: „Der Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) beträgt ab 1. April d. J. bei einem Grundgehalt über 1734 bis 2850 M jährlich“ einzuschreiben: „80 % von“.

Es sind also einstweilen bei einem Grundgehalt über 1734 M bis 2850 M

statt 570 M = 456 M (Ortsklasse B)

statt 480 M = 384 M (Ortsklasse C)

statt 390 M = 312 M (Ortsklasse D)

statt 300 M = 240 M (Ortsklasse E)

und bei einem Grundgehalt über 2850 M bis 4620 M

statt 780 M = 624 M (Ortsklasse B)

statt 630 M = 504 M (Ortsklasse C)

statt 510 M = 408 M (Ortsklasse D)  
 statt 390 M = 312 M (Ortsklasse E)

auszuzahlen.

Schwerin, den 14. April 1924.

**Der Oberkirchenrat.**

Be h m.

91) G.-Nr. III. 2226.

**Kilometergelder.**

Vom 1. April 1924 ab betragen die Kilometergelder bei Benutzung des eigenen Fahrrades: 15 Goldpfennig; bei Fußmärschen: 10 Goldpfennig für das Kilometer der kürzesten Verbindung der Hin- und Rückreise.

Schwerin, den 19. April 1924.

**Der Oberkirchenrat.**

Be h m.

92) G.-Nr. I. 1903.

**Sonderbegräbnisplätze.**

In letzter Zeit mehren sich die Gesuche um Zulassung der Anlage besonderer Familienbegräbnisplätze außerhalb des Friedhofs, sei es im Walde, im Gutspark oder an landschaftlich hervorragenden Stellen des Besitztums. Das Überhandnehmen solcher Privatbegräbnisse liegt durchaus nicht im Interesse der Kirche. Der Oberkirchenrat hat jedoch keine Handhabe, die Einrichtung dieser Sonderbegräbnisstätten zu verhindern oder einzuschränken, wenn dafür die sanitätspolizeiliche Genehmigung des Ministeriums für Medizinalangelegenheiten erteilt worden ist; er ist zwar berechtigt, die nachgesuchte Weihe zu verweigern, wird sie jedoch nicht in jedem Falle ablehnen können. Er ersucht daher die Herren Pastoren, die Antragsteller auf die schweren Bedenken, die ihrem Gesuche entgegenstehen, in jedem Falle mit Ernst aufmerksam zu machen und sie nach Möglichkeit zum Aufgeben ihrer Absicht zu veranlassen. Es mögen im Einzelfall begreifliche Gefühlsmomente sein, die für die Anlegung einer Familiengruft innerhalb des Besitztums sprechen, es wird jedoch von den Antragstellern zumeist übersehen, daß bei späterem Wechsel des Besitztums die Grabstätten dort nicht mit derjenigen Sicherheit Schutz und Schonung finden, die ihnen auf den kirchlichen Friedhöfen, besonders bei vorliegender Grabstiftung, gewährleistet erscheint, ganz abgesehen davon, daß bei einsam gelegenen Grabstätten oder Grabkapellen die Gefahr einer Entweihung oder Beraubung sich erhöht. Zu bedenken ist ferner, daß die Einrichtung abgesondeter Begräbnisstätten von der Bevölkerung leicht als unsozial wirkende Maßnahme empfunden wird, und daß auch diejenigen Ortschaften, in denen sich kein Friedhof befindet, aus solchem Vorgehen die Anregung zur Schaffung eines eigenen Kommunalfriedhofs entnehmen können.

Der Oberkirchenrat wird in Zukunft bezüglich Anträgen nur nähertreten können, wenn die erfolgte ministerielle Genehmigung nachgewiesen wird. Eine Vermittlung dieser Genehmigung durch den Oberkirchenrat findet nicht mehr statt.

Schwerin, den 15. April 1924.

### Der Oberkirchenrat.

Behm.

93) G.-Nr. III. 1907.

#### Überführung von Leichen britischer Kriegsgefangener.

In den nachfolgend benannten Orten sollen Leichen britischer Kriegsgefangener ausgegraben und in die Heimat überführt werden:

Lübtheen, Bez. Güstrow . . . . .	eine Leiche
Wooften . . . . .	eine „
Lübz, Bez. Güstrow . . . . .	eine „
Ludwigslust . . . . .	eine „
Buchholz, Bez. Wismar . . . . .	eine „
Bentwisch . . . . .	eine „
Brüel . . . . .	eine „
Wismar . . . . .	zwei Leichen
Warnemünde . . . . .	zwei „
Volkenshagen . . . . .	eine Leiche
Parchim . . . . .	einundachtzig Leichen
Rostock . . . . .	eine Leiche
Schwerin . . . . .	drei Leichen
Güstrow . . . . .	dreiundsechzig Leichen
Dambeck, Bez. Warin . . . . .	eine Leiche
Damshagen, Bez. Grevesmühlen	eine „
Gadebusch . . . . .	eine „
Döbbersen, Krz. Hagenow . . . . .	eine „
Dabel, Bez. Warin . . . . .	eine „
Conow, Bez. Dömitz . . . . .	eine „

Der Oberkirchenrat gibt gleichzeitig die in Betracht kommenden Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Gebührenfreiheit bei Überführung von Kriegerleichen vom 11. August 1922 (Reichsgesetzblatt Nr. 59, Teil I, S. 710) bekannt:

#### § 1.

Den früher feindlichen Staaten ist zu gestatten, die Leichen ihrer während des Weltkrieges innerhalb des Reichsgebietes beerdigten Angehörigen des Heeres und der Marine sowie ihrer Zivilinternierten in ihre Heimat oder auf Sammelfriedhöfe in Deutschland zu überführen.

#### § 2.

Für Ausgrabung, Überführung und Wiederbeerdigung der Leichen dürfen weder das Reich, die Länder oder Gemeinden, noch Kirchengemeinden, Stiftungen und Anstalten Gebühren oder Abgaben erheben. Nur die wirklich entstandenen Kosten sind erstattungsfähig.

Verträge zwischen den in Abs. 1 genannten Stellen und Beerdigungsinstituten, die den letzteren in bezug auf Leichenausgrabungen usw. irgendwelche Rechte einräumen, treten für die durch dieses Gesetz betroffenen Umbettungen außer Kraft.

Erfahrungsprüfe für den Ausfall der durch die vorstehenden Bestimmungen betroffenen Einnahmen können nicht geltend gemacht werden.

### § 3.

Zur Überführung der Leichen genügt als Unterlage für die Ausstellung des erforderlichen Leichenpasses die Genehmigung des Reichsministeriums des Innern (Zentralnachweisamt für Kriegerverluste und Kriegergräber).

Schwerin, den 8. April 1924.

#### Der Oberkirchenrat.

Behm.

94) G.-Nr. III. 2144.

#### Kirchliche Amtshandlungen.

Nach dem Ergebnis der Umfrage vom 19. Januar 1924 waren am 1. Januar 1924 im Lande vorhanden:

- a) 66 ungetauft gebliebene Kinder,
- b) 185 Paare, die die Trauung verschmähten,
- c) 302 Paare, denen die Trauung versagt werden mußte.

In dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1923 haben 3 Paare die Trauung verschmäht.

Schwerin, den 12. April 1924.

#### Der Oberkirchenrat.

Im weiteren Verlauf der Umfrage vom 19. Januar d. Js. wünscht der Oberkirchenrat zu erfahren:

1. Ob und welche von den Kindern, deren Taufe bis zum 1. Januar 1924 geweigert war, etwa nachträglich getauft worden sind?
2. Ob und welche von den Paaren, welche bis zum 1. Januar 1924 die Trauung verschmäht haben, sich bis zum 31. März 1924 haben nachträglich trauen lassen?
3. Wieviele und welche Paare in jeder Pfarodie in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1924 die Trauung verschmäht haben? aus welchen Gründen die Trauung abgelehnt ist? welchen Lebensverhältnissen die Weigernden angehören?
4. Ob und in welchen Fällen in jeder Pfarodie in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1924 Paaren, welche die Zivilehe eingingen, die Trauung hat versagt werden müssen? aus welchen Gründen die Trauung versagt worden ist? welchen Lebensverhältnissen die betreffenden Paare angehören?
5. Ob und wievielen Paaren, denen früher die Trauung versagt war, dieselbe nachträglich gewährt worden ist?

6. Ob und wieviele Fälle der Weigerung der Taufe in jeder Pfarchie in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1924 vorgekommen sind? und aus welchen Gründen die Taufe geweigert ist? welchen Lebenskreisen die Weigernden angehören?

Es wird dazu bemerkt:

- a) Über Fälle der Weigerung usw., welche sich noch in der Schwebe befinden (z. B., wenn bei Taufenden die 10 Wochen der Tauffrist und Bedenkzeit mit dem 31. März 1924 noch nicht abgelaufen sind), ist für jetzt noch nicht zu berichten. Solche Fälle würden bei der späteren Zählung zu berücksichtigen sein.
- b) Pastoren, in deren Pfarchie Fälle der zu 1—6 bezeichneten Art in den besagten Zeiträumen nicht vorgekommen sind, brauchen auf diese Anfrage nicht zu antworten.
- c) Dagegen haben Pastoren, in deren Pfarchie solche Fälle während der gedachten Zeiträume vorkamen, ihre Antwort bis zum 15. Mai d. J. direkt an den Oberkirchenrat gelangen zu lassen.

Schwerin, den 12. April 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

95) G.-Nr. III. 2088.

#### Rückwanderer.

Einer Bitte des Zentralausschusses für Innere Mission und dem Beschluß des Kirchenausschusses vom 4. April 1924 entsprechend, macht der Oberkirchenrat die Herren Pastoren auf die leibliche und seelische Not der deutschen Familien aufmerksam, welche jetzt die Rückwandererlager verlassen und hin und her zerstreut in deutschen Städten und Dörfern untergebracht sind. Ihre Lage ist außerordentlich traurig und bringt vornehmlich die Gefahr, daß die Rückwanderer ihren seelischen Halt verlieren. Die Herren Pastoren werden daher angewiesen, daß sie sich der Rückwanderer, welche in ihren Gemeinden untergebracht werden, mit regem Eifer annehmen mögen. Es würde dankbar zu begrüßen sein, wenn die Geistlichen sich soweit als möglich auch um die materielle Lage der zuziehenden evangelischen Glaubensgenossen bemühen und ihnen zur Schaffung einer geeigneten Existenz behilflich sein würden. Vornehmlich aber wird es darauf ankommen, daß die Rückwanderer, seelisch gestärkt, in das Gemeindeleben eingeführt und durch die Gemeindeglieder freundlich aufgenommen werden. Der Reichsminister des Innern ist gebeten worden, die Lagerdirektoren erneut zu veranlassen, den Pastoren mitzuteilen, wer in ihre Gemeinden zieht.

Schwerin, den 11. April 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

96) G.-Nr. III. 1935.

**Kirchliche Hilfsaktion im Ausland.**

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß bittet in einem Schreiben vom 4./5. d. Mts., vorläufig von allgemein gehaltenen Berichten über die Notstände in den evangelischen Kirchen Deutschlands abzusehen. Für die nächste Zeit sind nur noch folgende Berichte erforderlich:

1. Kurze aktuelle Bilder, welche einzelne schwere Notstände im Mittelstand — insbesondere dem Pfarrstand — grell beleuchten und geeignet sind, in Vorträgen und Zeitungen veröffentlicht werden zu können.
2. Berichte über Selbsthilfeorganisationen, kirchliche Volksspeisungen, Kleiderverteilungen usw., wobei schätzungsweise in Zahlen anzugeben ist, was Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe an Hilfe gewährt haben.
3. Mitteilungen darüber, ob innerhalb der einzelnen Kirchengebiete Prasserei geübt wird, durch welche die Besitzenden den Notleidenden ihre Hilfe entziehen. Die Sammlungen im Auslande leiden unter dem Eindruck von Berichten, in denen von ausgedehnter Prasserei in Deutschland und Mangel an der Hilfe der noch wohlhabenden Kreise geredet wird.

Der Oberkirchenrat ersucht demgemäß, von den im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3, Verfg. 30, vom 7. Februar d. J. — G.-Nr. III 560 — angeforderten Berichten nunmehr absehen und die einzureichenden Berichte den obigen Forderungen entsprechend gestalten zu wollen.

Schwerin, den 7. April 1924.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

97) G.-Nr. III. 2077.

**Hilfsaktion im Auslande.**

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß teilt hierher unter dem 5. April mit:

Von Pfarrer Dr. Adolf Keller sind wiederum ernste Klagen über wildes Kollektieren deutscher Sammler in Amerika eingegangen. Sie bringen arge Mißstimmung hervor und schädigen die Durchführung des Gesamtsammelwerkes, welches als eine Art internationaler Gustav-Adolf-Verein im Begriff steht, organisiert zu werden. Daß allgemeine evangelische Interesse und die Ehre des deutschen evangelischen Namens erfordert es unbedingt, daß diesem Unwesen mit allem Nachdruck gesteuert wird, und ich richte deshalb an die deutschen evangelischen Kirchen die dringende Bitte, in ihren Kirchengebieten darauf hinzuwirken, daß diese Art Sammlungen hinfort unterbleiben und die Personen und Organisationen, von denen ihnen bekannt wird, daß sie im Ausland auf eigene Faust sammeln, auf die Schädlichkeit ihres Tuns und die Verletzung des Allgemeininteresses und der deutschen Ehre hinzuweisen.

Schwerin, den 11. April 1924.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

98) G.-Nr. III. 2295.

**Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt.**

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die vom hiesigen Ministerium, Abteilung für Sozialpolitik, erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt bekannt.

Schwerin, den 22. April 1924.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

**Bekanntmachung vom 4. April 1924 zur Ausführung  
des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt.**

In Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) und der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 110) wird hiermit bestimmt:

Zu §§ 8, 9 und 10: Die Aufgaben der Jugendämter werden gemäß § 2 Abs. 1, Ziff. 1 des Landesgesetzes vom 22. Juni 1921 über die Errichtung von Wohlfahrtsämtern (Rbl. S. 702) den Wohlfahrtsämtern für ihre Bezirke übertragen.

Das Wohlfahrtsamt hat zur Mitwirkung innerhalb des Jugendamts einen besonderen Ausschuß zu bilden. In den Ausschuß sind neben den leitenden Beamten der Kreisarzt, Vertreter der Lehrerschaft und der Kirche und sonstige in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere aus den im Bezirke des Wohlfahrtsamts wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung, ohne Rücksicht auf Standes-, politische und religiöse Zugehörigkeit auf Vorschlag zu berufen. Die Vereinigungen haben Anspruch auf  $\frac{2}{3}$  der Zahl der nichtbeamteten Mitglieder. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 3, 4 des Reichsgesetzes sind zu beachten.

Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

Zu § 12: Ein Landesjugendamt wird für Mecklenburg-Schwerin nicht errichtet. Die dem Landesjugendamt nach § 13 Ziff. 1, 2, 3 und 7 des Reichsgesetzes obliegenden Aufgaben werden bis auf weiteres dem Landeswohlfahrtsamt übertragen.

Das Landeswohlfahrtsamt hat bei der Durchführung den Mecklenburgischen Städtetag, den Ämterverband, Vertreter der Vormundschaftsgerichte, die Kirche, Lehrerschaft, Vertreter der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, der Jugendbewegung und Jugendwohlfahrt zu beteiligen.

Zu § 18: Gegen die Entscheidung des Wohlfahrtsamtes steht die Rechtsbeschwerde jedem zu, der behauptet, daß die ergangene Entscheidung wegen Nichtanwendung oder nicht richtiger Anwendung des bestehenden Rechtes fehlerhaft sei und ihn in einem ihm zustehenden Rechte verlege oder ihn mit einer ihm rechtlich nicht obliegenden Verbindlichkeit belaste.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einem Monat nach der Zustellung der Entscheidung bei dem Wohlfahrtsamt einzulegen, das die Entscheidung erlassen hat.

Das Wohlfahrtsamt hat die Beschwerde, wenn es ihr nicht abhelfen will, unverzüglich an das Landeswohlfahrtsamt weiterzugeben. Das Landeswohlfahrtsamt entscheidet über die Beschwerde.

Die weitere Beschwerde richtet sich nach § 18 Abs. 2 des Reichsgesetzes.

In den Beschlüssen des Wohlfahrtsamts ist auf diese Vorschriften hinzuweisen.

Über sonstige Beschwerden gegen Entscheidungen des Wohlfahrtsamtes entscheidet endgültig das Landeswohlfahrtsamt.

Zu § 36: Der Landesbeamte hat außer der ihm nach § 36 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vorgeschriebenen Anzeige sämtliche nach § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. 1898, S. 771) von ihm zu erstattenden Anzeigen dem Jugendamt zu übersenden. Das Jugendamt ist zur unverzüglichen Weitergabe an das Vormundschaftsgericht verpflichtet.

Zu § 77: Oberste Landesbehörde im Sinne des Reichsgesetzes ist das Ministerium, Abteilung für Sozialpolitik. Das Ministerium, Abteilung für Sozialpolitik, führt die Aufsicht über die Durchführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt.

99) G.-Nr. III. 1964.

### Jugendlager.

Der Oberkirchenrat gibt nachfolgende Auszüge aus zwei Aufrufen des Jugendpastors betr. Jugendlager bekannt.

#### I. Für die berufstätige Jugend Mecklenburgs.

Die vier ersten Freizeiten finden in unserem Bastorfer Jugendlager statt, das aus einer festgebauten Baracke mit Schlaf- und Speiseraum und einigen Einzelzimmern besteht, und zu dem auch drei größere regendichte Schlafzelte gehören. Das Heim liegt etwa  $\frac{3}{4}$  Stunde von der Ostsee entfernt, mitten im Buchenwald, dem sogenannten Bastorfer Holm, einem Ausläufer der „Rühlung“.

Die beiden letztgenannten Freizeiten sind in unmittelbarer Nähe des Plauer und Malchower Sees und geben ihren Teilnehmern die Möglichkeit, eine der schönsten Gegenden unserer engeren Heimat kennen zu lernen.

Geplant sind zunächst folgende Lager:

#### Für berufstätige Jugend.

1. Für berufstätige junge Mädchen vom 10.—17. Juni in Bastorf.
2. Für junge Handwerker vom 18.—25. Juni in Bastorf.
3. Für junge Kaufleute vom 30. Juni—7. Juli in Bastorf.
4. Für junge Handwerker vom 14.—21. August in Bastorf.
5. Für junge Kaufleute vom 14.—21. Juli in Rossentiner Hütte, dicht am Plauer und Malchower See.
6. Voraussichtlich vom 18.—25. August noch ein Lager für berufstätige männliche Jugend aller Art, in schönster Gegend unmittelbar am Plauer See (der Ort steht noch nicht ganz fest).

Nähere Auskunft erteilt Pastor Meyer, Schwerin, Anastasiastraße 4.

Die in Aussicht genommenen Jugendlager für die männliche und weibliche Schuljugend werden demnächst bekanntgegeben.

## II. Rindererholungsheim „Hohe Düne“.

Am 27. Mai wird das Rindererholungsheim „Hohe Düne“ in zwei festgebauten Baracken auf dem Warnemünder Flugplatz wieder eröffnet.

Es sind für den Sommer folgende Kurperioden vorgesehen:

Die 1. Kurperiode vom 27. Mai bis 1. Juli.

Die 2. Kurperiode vom 8. Juli bis 12. August.

Die 3. Kurperiode vom 19. August bis 23. September.

Im einzelnen sind folgende Aufnahmebedingungen zu beachten.

1. Aufnahme und Entlassung. Aufgenommen werden unbemittelte, erholungsbedürftige (skrofulose, nervöse, blutarme und unterernährte) Kinder aller Kreise und aller Stände im Alter von 10—14 Jahren (auf keinen Fall ältere Kinder). Kranke und kränkliche Kinder (z. B. mit Asthma, Brust- und Darmkatarrhen, Rachitis und dergl.), ebenso solche mit ansteckenden Krankheiten, wie granulöse Augenentzündungen, Hautausschläge, Idiotie, Epilepsie, Bettnässen, Tuberkulose und dergl., sind ausgeschlossen. Ebenso sind ausgeschlossen Kinder aus solchen Häusern, in denen 6 Wochen vor der Aufnahme ansteckende Krankheiten, insbesondere Keuchhusten, Scharlach, Masern, Diphtherie, Typhus oder Pocken vorgekommen sind. Bei verdächtigen Fällen sind Mandelabstriche zu nehmen und die Kinder auf Gonorrhöe zu untersuchen (flechtige Wäsche). Den Ärzten, die die Untersuchung der Kinder vornehmen, sind diese Aufnahmebedingungen vorzulegen. Etwa mit Ungeziefer behaftete Kinder können den Angehörigen auf deren Kosten zurückgesandt werden. Ebenso ist die Lagerleitung berechtigt, die Zurücknahme eines Kindes zu veranlassen, das sich aus disziplinarischen Gründen als ungeeignet für den Aufenthalt im Ferienlager erweist.

2. Die Anmeldungen nehmen die Jugendämter, die Wohlfahrtsämter, die Zweigvereine vom Roten Kreuz und die Pastoren entgegen. Die beiden letzteren werden gebeten, ihre Anmeldungen an die staatlichen Wohlfahrts- und Jugendämter oder an die kirchlichen Wohlfahrtsdienste weiterzugeben. Die beiden letztgenannten Stellen werden sich natürlich wegen einheitlicher Regelung des Transportes miteinander in Verbindung setzen. Die gesamten Anmeldungen sind spätestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Aufnahmetermin an den Evangelischen Landesjugenddienst weiterzugeben; dieser teilt darauf den Entsendungsstellen mit, welche Kinder aufgenommen werden können, und schickt ihnen die entsprechende Zahl von Aufnahmescheinen zu, die an die Kinder weiterzugeben sind. Im allgemeinen empfiehlt es sich, kleinere Kinder (10—12 J.) für die 1. und 3. Kurperiode aufzunehmen, ältere Kinder dagegen (13—14 J.) für die Ferien, da bei diesen die Schulversäumnisse noch weniger wünschenswert sind als bei jenen. Natürlich sind Ausnahmen möglich, z. B. bei Geschwistern und dergleichen.

3. Transport: Zu Beginn jeder Kurperiode (also am 27. Mai, 8. Juli, 19. August) findet ein Sammeltransport nach Warnemünde statt, der morgens 8,28 Uhr von Schwerin abgeht und auf den Stationen Schwerin, Kleinen, Bützow, Rostock Kinder aufnimmt. Bis zu diesen Stationen müssen die betreffenden Entsendungsstellen die Verantwortung für die Reise der Kinder übernehmen und für die nötige Begleitung sorgen. Die Kinder müssen sichtbar an der Kopfbedeckung einen Zettel tragen mit der Bezeichnung „Hohe Düne, Warnemünde“, damit sie von den Leiterinnen der Sammeltransporte sofort erkannt werden.

Der Rücktransport am Schlusse jeder Kurperiode geht am 1. Juli 12. August, 23. September voraussichtlich vormittags 9,53 Uhr von Warnemünde ab und ist mittags 2,22 Uhr in Schwerin. Die Kinder müssen von dem Bahnhof abgeholt werden, an welchem sie sich dem Transport angeschlossen haben. Das Heim, sowie die begleitenden Helferinnen, können für eine Weiterreise der Kinder nach ihrem Wohnort unter keinen Umständen sorgen.

4. Fahrpreisermäßigung: Für die Reise nach Warnemünde können beim Evangelischen Landesjugenddienst vorgedruckte Anträge zur Erlangung einer Fahrpreisermäßigung (4. Teil des Fahrpreises der 4. Klasse) angefordert werden. Die Ermäßigung gilt sowohl bei der Ausreise wie bei der Heimreise und ohne Beschränkung auf eine Mindestzahl. Der Antrag ist gleich für Hin- und Rückfahrt auszustellen und bei der Ankunft in Warnemünde an die Heimleitung abzugeben. — Die Begleitperson wird ebenfalls — auf denselben Antrag hin — zu ermäßigtem Fahrpreis zugelassen, wenn mindestens 4 Kinder an der gemeinsamen Fahrt teilnehmen. Für die Rückreise einer Begleitperson nach der Abgangstation sowie für die Heimreise von der Abgangstation zur Abholung der Kinder ist ein besonderer Antrag einzureichen und gleich beim Evangelischen Landesjugenddienst mit anzufordern.

Das Reisegeld für die Rückreise haben die Kinder in einem verschlossenen und mit Namen versehenen Briefumschlag mitzubringen und in Warnemünde der Heimmutter abzugeben.

5. Ärztliches Attest. Jedes Kind hat bei der Anmeldung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht:

1. daß es in dem oben erwähnten Sinne weder krank noch kränklich, sondern nur erholungsbedürftig ist;
2. daß in der Familie des Kindes 6 Wochen vor der Aufnahme keine ansteckenden Krankheiten vorgekommen sind;
3. daß evtl. ein Mandelabstrich gemacht ist, oder das Kind auf Co. untersucht ist;
4. evtl. besondere ärztliche Angaben über das Kind.

Das Attest ist nach Warnemünde mitzubringen.

6. Pflegekosten: Das Pflegegeld (ausschl. besonderer ärztlicher Behandlung, Medikamente, warmer Bäder usw.) beträgt 1 Goldmark pro Tag, also 35 Goldmark für jede Kurperiode (freibleibend), d. h. für die erste und dritte Kurperiode, für die zweite Kurperiode müssen wir pro Tag 1,20 Goldmark fordern (also 42 Goldmark). Nur Dank intensiver Werbearbeit und Dank der Opferfreudigkeit des Helferkreises konnte das Pflegegeld verhältnismäßig so niedrig festgesetzt werden. In besonderen Fällen kann noch eine Ermäßigung des genannten Pflegesatzes eintreten, vorausgesetzt, daß die finanzielle Lage des Heimes das gerade gestattet. Diesbezügliche Anträge sind mit eingehender Begründung an den Evangelischen Landesjugenddienst zu richten. —

Das Pflegegeld für eine Kurperiode, sowie ein Beitrag von 1 Goldmark zu den Kosten der Begleitung, der Anfuhr des Gepäcks vom Bahnhof Warnemünde in das Heim und dergl. und endlich evtl. weitere 1 Goldmark für Bettwäsche sind spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Aufnahmeterrnin frei auf das Postcheckkonto Hamburg Nr. 65 379 (Bruno Meyer, Pastor) zu überweisen. Das Geld für die Fahrkarte nach Warnemünde ist außerdem durch die Entsendungsstelle von den Kindern einzuziehen.

7. **Ausrüstung:** Die Kinder haben Leibwäsche für 5 Wochen, Handtücher für 5 Wochen, evtl. Badelaken, Nachtzeug, außer der Sommerkleidung eine warme Oberkleidung (Paletot, Cape oder Mantel, mindestens 2 Paar lange Strümpfe und 2 Paar heile Schuhe), Seife, Waschlappen, 2 Waschgefäßtücher, Zahnbürste, Kamm, Staubkamm und Bürste, sowie Badeanzug mitzubringen, weiter Bettwäsche; wer nicht in der Lage ist, Bettwäsche mitzubringen, hat zugleich mit dem Kostgeld 1 Mark einzuzahlen. Die gesamte Wäsche der Kinder, die im Ferienlager nicht gewaschen werden kann, muß mit dem vollen, nicht auflöslichen Namen des Kindes gezeichnet sein. Für verlorene und ungezeichnete Sachen kommt die Lagerleitung nicht auf. Jeder Reisekoffer oder Reisekorb muß ein Verzeichnis der mitgebrachten Gegenstände enthalten und äußerlich den vollen Namen des Kindes tragen. Wünschenswert ist es, wenn die Kinder auch Spielzeug für Strandspiele mitbringen, für deren Rücklieferung aber keine Garantie übernommen werden kann, und ebenso Verbandstoff (saubere Binden, Leinen und dergleichen).

8. **Sonstiges:** Besuche der Eltern oder sonstiger Angehöriger sind unbedingt verboten. Nur in ganz besonderen Fällen kann nach vorheriger Anfrage bei der Leitung des Heims eine Ausnahme gemacht werden. Es wird dringend gebeten, alle Eltern vorher von dieser Bestimmung in Kenntnis zu setzen.

Schwerin, den 7. April 1924.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

100) G.-Nr. III. 1888.

### **Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege.**

Der Oberkirchenrat macht auf das vom Direktor des Zentral-Ausschusses für Innere Mission in Berlin-Dahlem in Verbindung mit anderen herausgegebene „Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege“ aufmerksam. Es erscheint in Lieferungen unter dem Titel:

Steinweg, Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege. Herausgegeben von Dr. Karstedt, in Verbindung mit Dr. Wölz, Dr. Dünner, D. Dr. Richter, Prof. Dr. Christian. Erste Lieferung. Abzahlungswesen. Berufsberatung. Verlag Carl Heymann, Berlin 1924. Das Gesamtwerk umfaßt etwa 8 Lieferungen zum Preise von je 3 Mark.

Der Zusammenhang zwischen kirchlicher Liebesarbeit und öffentlicher Wohlfahrtspflege ist in den letzten Jahren besonders eng geworden. Bei der gegenwärtigen Not unseres Volkes und bei der Beschränktheit der öffentlichen Mittel hat sich die kirchliche Liebestätigkeit ganz besonders auf die Wohlfahrtspflege eingestellt, das kommt zum Ausdruck in der Begründung zahlreicher kirchlicher Wohlfahrtsdienste. Daher dürfte es sehr erwünscht sein für alle, die in der Wohlfahrtspflege tätig oder an ihr interessiert sind, in dem vorliegenden Handwörterbuch ein vorzügliches Mittel der Orientierung zu haben. Auch Vertreter der Inneren Mission haben an dem Handwörterbuch mitgearbeitet und die evangelische Liebestätigkeit zum Ausdruck gebracht. Es ist das Buch allen Leitern der evangelischen Wohlfahrtsdienste dringend zu empfehlen. — Bestellungen nimmt

der Wichernverlag, Berlin-Dahlem, Altensteinstraße 51, entgegen. Dieser Verlag gewährt nach Übereinkunft eine Ermäßigung von 20 %.

Schwerin, den 3. April 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

## II. Personalveränderungen.

101) G.-Nr. I. 1929.

Auf die durch Emeritierung des Pastors Radloff in Kreien zum 15. Mai d. J. freiwerdende Pfarre in Kreien ist der Propst Koepcke in Gadebusch berufen.

Schwerin, den 16. April 1924.

102) G.-Nr. II. 500.

Der Hilfsprediger Friedrich Behm zu Rostock ist am 1. April d. J. zum 3. Pastor an der Kirche und Gemeinde zum Heiligen Geist in Rostock berufen worden.

Schwerin, den 3. April 1924.

103) G.-Nr. I. 1813.

Mit der Verwaltung der zweiten Pfarrstelle in Neustadt ist der cand. theol. Holz bis auf weiteres beauftragt worden.

Schwerin, den 10. April 1924.

104) G.-Nr. I. 1783.

Für die zum 15. Mai d. J. zur Erledigung kommende Pfarre in Gadebusch werden der Gemeinde zur freien Wahl präsentiert werden: Pastor Starck (Greffow), Pastor Schrader (Alt-Karin) und Pastor Boye (Dammwolde).

Schwerin, den 12. April 1924.

Seite 94  
(leer)